

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: IRA-Klar

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klarspüler für alle Wasserhärten

Wirkung des Stoffes/Gemisches:

Wasch- und Lösungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis) PC35

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/ Vertreiben

IC Medical GmbH

Herstellen

REMSGOLD CHEMIE GmbH & Co.KG

Straße/Postfach

Schorndorfer Straße 67

Straße/Postfach

Talstraße 2

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73635 Rudersberg-Steinenberg

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73650 Winterbach

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-7060-0 / + 49 (0) 7181-7060-99 /
info@icmedical.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-97704-0 / +49 (0) 7181-97704-50 /
info@remsgold.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)761-19240 Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24h Notruf)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

· Gefahrenbezeichnung:



Achtung

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung und auf Grund von Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

R 36 Reizt die Augen.

· Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

· GHS-Kennzeichnungselemente



Achtung

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

· Reaktion:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P301+P351+P338 Bei Verschlucken: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ein ärztlichen Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
P501 Inhalt/ Behälter Problemabfallentsorgung zuführen
P301+P330 Bei Verschlucken: Mund ausspülen

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Achtung

3. Zusammensetzung

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise / R-Sätze

CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6	Ethanol  F; R11 Achtung:  3.3/2	< 5%
CAS: 28348-53-0 EINECS: 248-983-7	Natriumcumolsulfonat  Xi; R36 Achtung:  3.3/2	< 2,5%
CAS: 111905-53-4 EINECS: Polymer	Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert ethoxyliert  Xi; R 36/38 Achtung:  3.2/2	< 5%
CAS: 120313-48-6 EINECS: Polymer	Alkohole C13-15, ethoxyliert propoxyliert Xi,  N50; R 38 Achtung:  3.1.O/4	≤ 2,5%
CAS: 5949-29-1 EINECS: 201-069-1	Zitronensäure, Monohydrat  Xi; R36 Achtung:  3.1.O/4	5 - 15%

Erstellt am:	17.05.2011		
Überarbeitet am :	17.04.2015		
Gültig ab:	17.04.2015		
Version:	V 2.0	Ersetzt Version:	V1.0

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Nach Berührung mit der Haut mit Wasser gründlich abspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 5 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Kein Erbrechen einleiten

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Gefährdung bekannt.
Im Brandfall können sich bilden:
Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Die bei Bränden übliche Schutzausrüstung verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung verwenden.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation zuständige Behörde informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Größere Mengen abpumpen.
Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen.
Restmenge mit viel Wasser abspülen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Entsorgung: siehe Abschnitt 13
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlung

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackung lagern.
Nicht zusammen mit Laugen lagern.
Nicht zusammen mit Futtermittel lagern.
Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Unter Verschluss und für Kunden unzugänglich aufbewahren.
Trocken lagern.
In geschlossenen Originalbehältern und bei Lagertemperaturen von 5°C bis zu 40°C ist das Produkt mindestens 24 Monate haltbar.

7.3 Spezifische Endanwendung

Klarspüler

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
64-17-5	Ethanol	8 Stunden	960	500	2(II)	DFG, Y

Zusätzliche Hinweise

Die Angabe von Arbeitsplatzgrenzwerten für Flüssigkeiten in ml/m³ (ppm) bezieht sich auf das Volumen des Flüssigkeitsdampfes in der Luft und nicht auf das Volumen der Flüssigkeit.

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

-

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

-

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben. Siehe Abschnitt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Gefahr des Augenkontaktes.
Schutzbrille dichtabschließend mit Seitenschildern (EN 166)

Hautschutz – Handschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei längerem Kontakt:

Gummihandschuhe (EN 374)

Schutzhandschuhe aus Butyl (EN 374)

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Die ermittelte Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen

Übliche Arbeitskleidung

Atemschutz

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung erforderlich

Thermische Gefahr:

Nicht zutreffend

Zusatzinformationen zum Hautschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeit, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe :	Rot
Geruch :	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert :	2,05 – 2,1 bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt :	70°C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht bestimmt
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte :	Nicht bestimmt
Schüttdichte:	Nicht anwendbar
relative Dichte :	1,045 - 1,065 g/cm ³ bei 20°C
Löslichkeit(en) :	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
oxidierende Eigenschaften :	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/ Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0%

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Haftung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsmäßiger Verarbeitung

10.5 Unverträgliche Materialien

Laugen (Reaktion mit Alkalien)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt bei Brandbildung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

5949-29-1 Citronensäure (mono hydratisiert)

Oral LD50 5400 mg/kg (Maus)

5949-29-1 Citronensäure (mono hydratisiert=

Dermal LD50 >2000 mg/kg (Ratte)

Reizung

- An der Haut: Keine Reizwirkung
- Am Auge: Starke Reizung mit Gefahr ernster Augenschäden

Ätzwirkung

Keine ätzende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

-

Karzinogenität

-

Mutagenität

-

Reproduktionstoxizität

-

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

**Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege
auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Fische, Daphnie, Algen und Bakterien

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der EG-Detergentienverordnung 648/2004 festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

-

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

-

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Vor Ableitung in die Kanalisation nach dem Stand der Technik behandeln.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen

Vor Ableitung in die Kanalisation nach dem Stand der Technik behandeln.

Schädlich für Wasserorganismen



Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff/ Gemisch/ Restmenge

Abfallschlüssel-Nr. EG: 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Empfehlung:

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden. Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

Für verunreinigter Verpackungen

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

14.1 Allgemeine Angaben

UN-Nummer: nicht anwendbar

14.2 Straßen- und Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse:	nicht anwendbar
Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar
Klassifizierungscode:	nicht anwendbar
LQ (ADR 2013):	nicht anwendbar
LQ (ADR 2009):	nicht anwendbar
Umweltgefahr:	nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode:	-

14.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse:	nicht anwendbar
Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar
Meerschadstoffe	
(Marine Pollutant):	nicht anwendbar
Umweltgefahr:	nicht zutreffend

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

14.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: nicht anwendbar
Verpackungsgruppe: nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

Weitere Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften - ADR/RID (GGVSEB), IMDG (GGVSee), ICAO/IATA-DGR.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.
Beschränkungen beachten: ja
Berufsgenossenschaftliche/ arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 3,4 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland) 2
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.

Erstellt am: 17.05.2011
Überarbeitet am : 17.04.2015
Gültig ab: 17.04.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

16. Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 11/13

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Eye Irrit. 2, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze/ H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienzen dar.

Wortlaut der R-Sätze

- 11 Leichtentzündlich
- 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- 36 Reizt die Augen.
- 36//38 Reizt die Augen und die Haut.
- 41 Gefahr ernster Augenschäden.
- 50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- 53 kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen..
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt verwenden.

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)